

Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang PHYSIK

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 20. Juli 2000 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfungsfristenüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit
- § 9 Berufsbezogene Tätigkeit

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

- § 10 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 11 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung

- § 15 Bewertung und Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Zeugnis

IV. DIPLOMPRÜFUNG

- § 18 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 19 Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Vortrag und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studiums der Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (abgekürzt Dipl.-Phys.).

§ 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit - einschließlich der auf die Anfertigung der Diplomarbeit entfallenden Zeit von 9 Monaten und der ihr unmittelbar vorausgehenden Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von 3 Monaten - beträgt 10 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern - je nach Fächerwahl - höchstens 156 bis 168 Semesterwochenstunden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus. Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsvorleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung sind und als Prüfungsleistung nachgewiesen werden müssen. Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzuschließen. Hat der Studierende die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. § 8 bleibt davon unberührt.

(4) Die Orientierungsprüfung ist einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen bis dahin nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. § 8 bleibt davon unberührt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme. Einer von ihnen soll nach Möglichkeit mit dem Ziel Staatsexamen für das wissenschaftliche Lehramt, der zweite mit dem Ziel des Diplomabschlusses studieren. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. Die studentischen Vertreter werden von den studentischen Vertretern des Fakultätsrates vor

geschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei der Bericht in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen ist,
4. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
6. entscheidet über die Zulassung von Prüfungen,
7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat für Naturwissenschaften nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten kann diese Frist unterschritten werden. Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht. Bestellte Prüfer können aus triftigem Grund die Übernahme der Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ablehnen.

§ 6 Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfungsleistung kann vom Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht hat. In schwerwiegenden Ausnahmefällen kann die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfungsfristenüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zu Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen, die Frist für das Erlö

schen des Prüfungsanspruchs gem. § 3 Absatz 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen, entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden, im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen, der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 9 Berufsbezogene Tätigkeit

Es wird empfohlen, während des Studiums eine berufsbezogene Tätigkeit auszuüben. Die berufsbezogene Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 6 Wochen haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Physik zu vermitteln.

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 10 Zweck der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung dient dazu, die getroffene Entscheidung für das Studienfach zu überprüfen, um eine eventuelle Fehlentscheidung ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

§ 11 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters zwei mit mindestens der Note ausreichend (4,0) benotete und unter prüfungsmäßigen

Bedingungen erworbene Übungsscheine vorgelegt werden. Ein Schein stammt aus Grundlagen der Physik I oder II, der zweite aus Höhere Mathematik I oder II oder III.

(2) Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfbelehrung.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 12 Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich über das Studiensekretariat der Universität an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a. die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Physik,
- b. die Immatrikulationsbescheinigung,
- c. das Studienbuch (bzw. Studienbücher),
- d. eine Erklärung über frühere Versuche zur Ablegung der Orientierungsprüfung oder Diplomvorprüfung in Physik sowie darüber, ob der Prüfungsanspruch bereits verloren ging,
- e. die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Grundpraktikum für Physiker, je eines der Seminare zu Grundlagen der Physik I oder II und zu Grundlagen IIIa und IIIb oder IV,
 2. Seminar (Theoretikum) zu Theoretische Physik I oder II,
 3. zwei der drei Übungen zu Höhere Mathematik I bis III,
 4. Praktikum Allgemeine Chemie für Physiker oder Seminar zu Allgemeine Informatik II.

(2) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 a) bis e) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten. Die Entscheidung ist dem Bewerber unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung und der Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a. die Unterlagen unvollständig sind oder
- b. die für die Zulassung im übrigen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c. der Kandidat die Orientierungsprüfung oder die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Physik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d. den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Ziel, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich in die inhaltlichen und methodischen Grundkenntnisse sowie eine Orientierungsfähigkeit in Physik, Mathematik und Chemie bzw. Informatik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:

- a. Experimentalphysik
- b. Theoretische Physik
- c. Mathematik
- d. Allgemeine Chemie oder Allgemeine Informatik

(3) Die Diplomvorprüfung kann abschnittsweise abgelegt werden; die Zulassung zu jeder Teilprüfung wird erteilt, wenn die entsprechenden Übungs- bzw. Praktikumscheine vorliegen.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt im Fach Experimentalphysik 60 Minuten, in den Fächern Theoretische Physik, Mathematik, Allgemeine Chemie bzw. Informatik 30 Minuten. Diese Fristen dürfen um etwa fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten, der das Prüfungsprotokoll führt. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mitzuteilen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auch für die mündliche Prüfung auszuschließen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Bewertung und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten und die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung ist es möglich, die Noten von 2 bis 4 um 0,3 zu verbessern, die Noten von 1 bis 3 um 0,3 zu verschlechtern.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachte bewertete Leistungen können – zugunsten des Kandidaten – durch eine Verbesserung der Noten um höchstens 0,7 (Experimentalphysik) und 0,4 (Theoretische Physik) berücksichtigt werden, soweit dies die Prüfungsnote in jedem der beiden Fächer nicht mehr als ein Drittel verändert.

Im einzelnen können berücksichtigt werden:

Im Fach Experimentalphysik:

- a. Prüfungsleistungen im Grundpraktikum (0,4)
- b. Seminarscheine zu Grundlagen der Physik I-IV (0,3).

Im Fach Theoretische Physik:

Klausurscheine zur Theoretischen Physik I (0,4).

Der jeweilige Prüfer berücksichtigt die bewerteten Leistungsnachweise bei Festsetzung der Fachnote entsprechend, wenn dies den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Prüfung ohnehin bestanden ist.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Soweit eine Prüfungsleistung gem. § 7 Absatz 3 und 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, gilt entsprechendes.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist nur in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere, wenn mindestens zwei Teilprüfungen bereits bestanden sind. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Studiensekretariat aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. in welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist. Sofern zeitlich vor der Orientierungsprüfung Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind, gilt dies auch für die Orientierungsprüfung.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 18 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung in Physik oder eine andere fachlich gleichwertige Vorprüfung (§ 6) an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen nachgewiesen hat:

1. Physikpraktikum für Fortgeschrittene,
2. eines der zwei Seminare zu Grundlagen der Physik V und VI,
3. ein physikalisches Hauptseminar,
4. eines der beiden Seminare zu Theoretische Physik II oder III und eines der beiden Seminare zu Theoretische Physik IV oder V sowie ein weiteres beliebiges Seminar zu Theoretische Physik I bis V*,
5. die zu den beiden Wahlpflichtfächern jeweils gehörenden Praktika, Übungen, Seminare und Exkursionen,
6. sprach- oder geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich über das Studiensekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Physik,
2. beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Physik,
3. Studienbücher sowie Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika nach Absatz 1,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Diplomprüfung in Physik nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu erbringen. Im übrigen gelten für die Diplomprüfung die Bestimmungen in § 13 entsprechend.

§ 19 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung in den nachstehend bezeichneten Prüfungsfächern,

* Im Hauptstudium werden zwei zusätzliche Scheine aus dem Kurs Theoretische Physik gefordert; deshalb könnte einer der drei Scheine schon bei der Zulassung zur Diplomvorprüfung vorgelegt worden sein.

2. einer Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Diplomprüfungen erfolgen in zwei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern, von denen eines ein anwendungsorientiertes physikalisches Fach sein muss. Gegenstand der Prüfung in den Pflichtfächern ist der Gesamtbereich der Experimentellen und Theoretischen Physik mit besonderer Betonung der physikalischen Grundlagen.

Für jeden Kandidaten und jedes der Prüfungsfächer ist gesondert ein Prüfer zu bestimmen. Abweichend davon können in Fächern, bei denen mehrere Universitätslehrer mitwirken, zwei Prüfer vorgesehen werden.

(3) Pflichtfächer sind:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik.

(4) Anwendungsorientierte physikalische Wahlpflichtfächer sind:

1. Physik der weichen Materie (mit Praktikum und Exkursion)
2. Biophysik (mit Praktikum)
3. Physikalische Elektronik (mit Praktikum)
4. Tieftemperatur- und Festkörperphysik (mit Praktikum)
5. Methoden der Festkörperphysik (mit Praktikum oder Seminar)
6. Methoden der Molekülphysik (mit Praktikum oder Seminar)
7. Fortgeschrittene Methoden der Quantenmechanik und deren Anwendung (mit Seminar)
8. Theorie des Festkörpers (mit Seminar)
9. Theorie der Vielteilchensysteme (mit Seminar)
10. Mathematische Methoden der Physik (mit Seminar)
11. Halbleiterphysik (mit Praktikum)
12. Quantenoptik (mit Seminar)
13. Quantenchaos (mit Seminar)
14. Physik der Benetzung (mit Praktikum).

(5) Wahlpflichtfächer außerhalb des Faches Physik sind:

1. Ein Teilgebiet aus dem mathematischen Hauptstudium (Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer nach dem mathematischen Vordiplom), das mindestens eine vierstündige Vorlesung und ein zweistündiges Seminar umfasst.
2. Ein Teilgebiet aus dem Hauptstudium der Informatik im Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen des Faches Physik.
3. Physikalische Chemie II (mit Praktikum und Seminar)

4. Biochemie I (mit Praktikum)
5. Physiologie I (mit Praktikum und Seminar)
6. Makromolekulare Chemie (mit Praktikum)
7. Optoelektronik (mit Praktikum und Seminar).

(6) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Zulassung eines anderen sachnahen Faches als Wahlpflichtfach vorsehen, das nach seinem Stoff- und Prüfungsumfang den genannten Wahlpflichtfächern entspricht.

(7) Die Dauer jeder Prüfung beträgt 60 Minuten. Diese Zeit kann um etwa fünf Minuten unter- oder überschritten werden. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Prüfungen in den beiden Wahlpflichtfächern können abgelegt werden, sobald jeweils der zugehörige Übungs- oder Praktikumschein nach § 18 Absatz 1 Nr. 5 erworben wurde; Voraussetzung der Zulassung zu den beiden Pflichtfächern ist das Vorliegen aller unter § 18 Absatz 1 Nr. 1 bis 4. genannten Nachweise. Die Prüfungen in den beiden Pflichtfächern müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(9) Entkoppelungsmöglichkeiten:

- a. Die Koppelung der beiden Prüfungen in Experimenteller und Theoretischer Physik entfällt, wenn diese beiden Prüfungen bis zwei Wochen nach Vorlesungsende des neunten Semesters abgelegt sind.
- b. Die Koppelung entfällt ebenfalls, wenn diese beiden Prüfungen und die Wahlpflichtfachprüfungen bis zwei Wochen nach Vorlesungsende des zehnten Semesters abgelegt sind.
- c. In diesen Fällen sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in Experimenteller Physik die in der Prüfungsordnung geforderten Scheine aus den Grundlagenvorlesungen und dem Fortgeschrittenenpraktikum.
- d. Für die Zulassung zur Prüfung in Theoretischer Physik sind drei Seminarscheine gem. § 18 Absatz 1 Nr. 4 vorzulegen.
- e. Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- f. Wird im Fall der Entkoppelung nach Punkt a) oder nach Punkt b) die Frist für die zweite Prüfung nicht eingehalten, so muss die Prüfung ab diesem Datum - wie im Fall der Koppelung - innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Physik einschließlich der Grenzgebiete selbständig und kritisch zu bearbeiten und Lösungswege und Ergebnisse verständlich darzustellen. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Faches Physik der Universität Ulm ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer nichtphysikalischen Abteilung oder außerhalb der Universität Ulm ausgeführt werden.

(3) Arbeitsthema und Datum der Vergabe sind vom Aufgabensteller dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat die Möglichkeit zur Anfertigung einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vier Exemplaren einzureichen und mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 21 Vortrag und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der Diplomand berichtet in dem Arbeitsseminar seiner Abteilung über die Diplomarbeit und stellt deren Ergebnisse zur Diskussion.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der die Arbeit betreut hat sowie einem zweiten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen ist.

Stimmen die Beurteilungen der Gutachter nicht überein, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note im Benehmen mit den Gutachtern fest.

(3) Die Diplomarbeit ist innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Arbeit zu bewerten.

(4) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt die Notenskala des § 15 Absatz 1.

(5) Wurde die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Kann die Frist der Abgabe der Diplomarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Lässt sich der Kandidat aus persönlichen Gründen vor der Ablieferungsfrist beurlauben, entscheidet der Prüfungsaus-

schuss nach Ablauf der Beurlaubung, ob eine neue Diplomarbeit angefertigt werden muss.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Diplomprüfung gilt § 15 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den vier Teilprüfungen der mündlichen Prüfung und in der Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Teilprüfungen und der Note der Diplomarbeit gebildet. Dabei haben die beiden Pflichtfächer je das Gewicht zwei, die Wahlpflichtfächer je das Gewicht eins und die Diplomarbeit das Gewicht drei. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 15 Absatz 3 Satz 5. Wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurden, kann das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern erteilt werden.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung einer mit „nicht ausreichen“ bewerteten Diplomarbeit gelten die in § 20 gesetzten Fristen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die nichtbestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(3) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen. Ggf. kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; auf Antrag des Kandidaten ist, sofern die Voraussetzungen vorliegen, ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Physik vom 14. März 1994 außer Kraft. Studierende, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung das Vordiplom abgelegt haben, können das Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abschließen.

(2) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Physik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Physik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können, oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Physik an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung und vom Nachweis der sprach- oder geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen befreit.

Ulm, 20. Juli 2000

(Prof. Dr. H. Wolff)
- Rektor -